



Fall-Nr.: I/1-2014/293, 294
Stelle: Verwaltungsrekurskommission
Rubrik: Abgaben und öffentliche Dienstpflichten
Publikationsdatum: 30.06.2015
Entscheiddatum: 30.06.2015

Entscheid Verwaltungsrekurskommission, 30.06.2015

Art. 48 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 StG (sGS 811.1), Art. 213 Abs. 1 lit a DBG (SR 642.11). Kinderabzug bei geschiedenen Eltern. Die Veranlagungsbehörde hatte die Aufwendungen der Mutter für den Unterhalt der bei ihr wohnenden beiden Kinder erheblich höher angesetzt als sie in ihrer Deklaration ausgewiesen hatte. Ein Vergleich der Leistungen der beiden Elternteile ergab, dass der Vater überwiegend zum Unterhalt der beiden Söhne, der eine in der Berufslehre mit eigenem Verdienst, der andere Gymnasiast ohne eigenen Verdienst, beitrug. Daher hat der Vater Anspruch auf die Kinderabzüge sowie die entsprechenden Versicherungsabzüge (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 30. Juni 2015, I/1-2014/293, 294).

Präsident Thomas Vögeli, Richter Fritz Buchschacher und Markus Frei,
Gerichtsschreiber Sebastiaan van der Werff

X, Rekurrent und Beschwerdeführer,

gegen

Kantonales Steueramt, Davidstrasse 41, 9001 St. Gallen, Vorinstanz,

und

Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Abteilung
Recht, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, Beschwerdebeteiligte,

betreffend



Kantons- und Gemeindesteuer (Einkommen und Vermögen 2011) sowie direkte Bundessteuer (Einkommen 2011)

Sachverhalt:

A.- X ist geschieden und geht einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nach. Er wohnte im Jahre 2011 in A (politische Gemeinde B). In diesem Jahr leistete er Zahlungen für seine nicht bei ihm wohnenden Söhne Y (geb. 0000) und Z (geb. 0000). In der Steuererklärung 2011 deklarierte er einen Abzug von Fr. 20'400.– für beide Kinder in Schule oder Ausbildung, für deren Unterhalt er zur Hauptsache aufkomme. Die Veranlagungsbehörde verweigerte den Abzug bei beiden Kindern. Der Abzug stehe nur jenem Elternteil zu, der zur Hauptsache für den Unterhalt aufkomme. Für die Kantons- und Gemeindesteuer 2011 veranlagte sie X mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 76'200.–, ohne steuerbares Vermögen, und für die direkte Bundessteuer 2011 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 76'200.–.

Gegen diese Veranlagungen erhob X Einsprache und machte geltend, er habe für beide Söhne Anspruch auf den vollen Kinderabzug für 2011, da man ihm diesen bereits 2010 gewährt habe. Das kantonale Steueramt wies die Einsprache mit Entscheid vom 27. November 2014 ab. Es erwog, dass bei der Berechnung des Unterhaltsbedarfs auf den effektiven Bedarf des Kindes abgestellt werden müsse, welcher jeweils im Einzelfall zu berechnen sei. Gemäss den Berechnungen im Rahmen der Veranlagung der Mutter liege der jährliche Unterhalt von Y bei Fr. 28'441.20 und derjenige von Z bei Fr. 25'573.20, was hälftige Anteile von Fr. 14'220.60 für Y bzw. Fr. 12'768.60 für Z ergebe. Somit weise die ziffernmässige Ermittlung unter Berücksichtigung der Zahlungen von X von je Fr. 12'169.80 einen Überschuss zugunsten der Mutter aus, womit diese für beide Kinder zur Hauptsache aufkomme.

B.- Mit Eingabe vom 23. Dezember 2014 erhob X gegen den Einspracheentscheid vom 27. November 2014 Rekurs und Beschwerde bei der Verwaltungsrekurskommission. Er beharrt sinngemäss auf den Kinderabzügen von Fr. 20'400.– und macht geltend, er komme zur Hauptsache für den Unterhalt von Y und Z auf. Weiter sei die Kostenzusammenstellung der Mutter auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen, insbesondere in den Punkten Verpflegung, Krankenkassenprämien und Einkommen der Kinder.



St.Galler Gerichte

Die Vorinstanz beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 26. Februar 2015 die Abweisung des Rekurses und der Beschwerde. Sie hält fest, dass es sich beim zusätzlichen gewährten Pauschalabzug von Fr. 3'200.– für auswärtige Verpflegung um diejenigen Mehrkosten handle, welche sich gegenüber dem Mittagessen zuhause ergeben. Weiter hätten Y und Z 2011 kein bzw. nur ein minimales Einkommen erzielt, welches unter der Berücksichtigung eines nicht anrechenbaren Pauschalbetrages von Fr. 6'000.– vernachlässigt werden könne. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat stillschweigend auf eine Vernehmlassung zur Beschwerde verzichtet.

Der Rekurrent erhielt Gelegenheit, zur Vernehmlassung der Vorinstanz Stellung zu nehmen. Dies tat er mit Eingabe vom 16. März 2015.

Die weiteren Vorbringen der Verfahrensbeteiligten werden, soweit wesentlich, in den nachstehenden Erwägungen dargelegt und gewürdigt.

Erwägungen:

1.- Angefochten sind die Einspracheentscheide hinsichtlich der Kantons- und Gemeindesteuer 2011 sowie der direkten Bundessteuer 2011. Zwar müssen für Rekurs und Beschwerde verschiedene Entscheide ergehen; sie können indessen in einem einzigen Dokument mit Verweisungen und einem gemeinsamen Dispositiv, das die beiden Steuern allerdings grundsätzlich auseinanderhält, enthalten sein (vgl. BGE 130 II 509 = Pra 2005 Nr. 114 E. 8.3, BGE 135 II 260 = Pra 2010 Nr. 37 E. 1.3.1).

2.- Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Verwaltungsrekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Die Befugnis zur Rekurs- sowie zur Beschwerdeerhebung ist gegeben. Der Rechtsmitteleingabe vom 23. Dezember 2014 wurde rechtzeitig eingereicht und erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 194 Abs. 1 des St. Galler Steuergesetzes, sGS 811.1, abgekürzt: StG; Art. 140 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, SR 642.11, abgekürzt: DBG; Art. 7 der Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, sGS 815.1; Art. 41 lit. h Ziff. 1 und Art. 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt: VRP). Auf den Rekurs sowie auf die Beschwerde ist einzutreten.



3.- Vorab ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen für Abzüge, welche Kinder betreffen, bei der direkten Bundessteuer sowie bei den Kantons- und Gemeindesteuern nicht identisch sind. Leben die Eltern getrennt oder sind sie geschieden und leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen, kann bei der direkten Bundessteuer der Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen den Kinderabzug geltend machen.

Demgegenüber hält das st. gallische Steuerrecht explizit fest, dass der Kinderabzug nur von jenem Elternteil beansprucht werden kann, der zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt. In den folgenden Erwägungen werden die einzelnen Tatbestandsmerkmale genauer erläutert.

4.- Der Rekurrent macht im Wesentlichen geltend, der Kinderabzug für die Kantons- und Gemeindesteuer in der Höhe von insgesamt Fr. 20'400.– für seine Söhne Y und Z stehe ihm zu, da er zur Hauptsache für deren Unterhalt aufkomme. Die Vorinstanz hält dem entgegen, dass bei genauer Berechnung des Unterhaltes die Mutter zur Hauptsache für den Unterhalt aufkomme, weshalb ihm der Kinderabzug zu verweigern sei. Im Rekurs- und Beschwerdeverfahren ist demnach umstritten, ob der Rekurrent den Kinderabzug geltend machen kann.

a) Nach Art. 213 Abs. 1 lit. a DBG in der für das Jahr 2011 gültigen Fassung können für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt, Fr. 6'400.– abgezogen werden; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG für das Kind geltend gemacht werden.

b) Für volljährige Kinder wird der Kinderabzug nur gewährt, wenn sich das Kind noch in der schulischen oder beruflichen Ausbildung befindet. Unter beruflicher oder schulischer Ausbildung ist nicht nur eine Berufslehre zu verstehen; vielmehr gilt als berufliche Ausbildung jeder Ausbildungslehrgang, welcher mittelbar oder unmittelbar dazu dient, in erster Linie die Erstausbildung abzuschliessen (Kreisschreiben der EStV Nr. 30 vom 21. Dezember 2010; vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Aufl. 2009, N 40 zu Art. 213 DBG). Nach dem Kreisschreiben der EStV Nr. 30 vom 21. Dezember 2010, das ab Steuerperiode 2011 massgebend ist, kann bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern grundsätzlich derjenige Elternteil den



Kinderabzug geltend machen, der die Unterhaltszahlungen leistet. Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen, kann der Elternteil mit den höheren finanziellen Leistungen, d.h. in der Regel derjenige mit dem höheren Einkommen, den Kinderabzug geltend machen. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug geltend machen, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzuges erfolgen (Kreisschreiben der EstV Nr. 30 vom 21. Dezember 2010, Ziffer 14.10.2). Ist ein volljähriges Kind trotz seiner Ausbildung fähig, für einen Teil seines Unterhalts selbst zu sorgen, ist dies an die Unterhaltsleistung der Eltern anzurechnen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., N 41 zu Art. 213 DBG; im Ergebnis gleich: NStP 2008, S. 67). Wohnt das Kind beim einen Elternteil und leistet der andere Elternteil dem Kind Unterhaltsbeiträge, so sind die Leistungen desjenigen Elternteils, bei dem das Kind wohnt, ziffernmässig zu bestimmen, um festzustellen, wer die höheren finanziellen Leistungen erbringt.

c) Sohn Z war im Jahr 2011 volljährig und befand sich im ersten bzw. zweiten Lehrjahr als C. Sohn Y war im Jahr 2011 ebenfalls volljährig und besuchte das Gymnasium in D. Beide Ausbildungen sind ohne Zweifel als berufliche Erstausbildungen zu qualifizieren. Entsprechend ist für beide Kinder ein Kinderabzug grundsätzlich möglich. Es ist zu prüfen, welcher Elternteil den Kinderabzug geltend machen kann. In diesem Zusammenhang ist zunächst der Unterhaltsbedarf der Söhne Y und Z zu bestimmen. Alsdann ist zu prüfen, ob aufgrund eines allfälligen Einkommens des Kindes eine Eigenleistung zu berücksichtigen ist. In der Praxis wird bei einer Erwerbstätigkeit des Kindes ein Betrag von Fr. 6'000.– angerechnet, der zur freien Verfügung des Kindes vorgesehen ist. Damit kann die notwendige Elternleistung ermittelt werden. Die St. Galler Praxis stellt auf den effektiven Bedarf des betreffenden Kindes ab und setzt voraus, dass dieser in Grenzfällen für das mündige Kind zuerst festgestellt werden muss, wobei auch die in Natura erbrachten Leistungen wie Kost und Logis zu beziffern sind. Für die Bemessung des Unterhaltsbedarfs des Kindes wird für gewisse Auslagen, die notwendigerweise zu schätzen sind, auf Pauschalen abgestellt (vgl. VerwGE B 2007/14 vom 9. Mai 2007, www.gerichte.sg.ch). Für die Festlegung der Durchschnittswerte gibt es verschiedene statistische Unterlagen, so unter anderem die allgemein als geeignet anerkannte Tabelle der "Empfehlungen des Jugendamtes des Kantons Zürich zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder" (folgend: Zürcher Tabelle), auf welche sich auch die Verwaltungsrekurskommission stützt (vgl. GVP 2001 Nr. 31). Mit Erreichen der Mündigkeit erlischt aber die elterliche Sorge über das Kind,



St.Galler Gerichte

sodass Unterhaltsbeiträge für Pflege und Erziehung wegfallen (vgl. Bosshard/Bosshard/Lüdin, Sozialabzüge und Steuertarife im schweizerischen Steuerrecht, Zürich 2000, S. 165).

aa) Fest steht, dass sich Z am 31. Dezember 2011 in beruflicher Erstausbildung befand und im Jahr 2011 bei der Mutter wohnte. Ebenfalls nachgewiesen sind die Zahlungen des Rekurrenten an seinen Sohn von Fr. 1'014.15 pro Monat, bzw. 12'169.80 pro Jahr.

Die Vorinstanz ging davon aus, dass sich die Unterhaltskosten von Z 2011 auf insgesamt Fr. 25'573.20 beliefen. Diese Kosten wurden wie folgt ermittelt:

Spalte 1	Spalte 2
Verpflegung und Unterkunft gemäss Merkblatt N2/2007 der eidgenössischen Steuerverwaltung	Fr. 990.00
Bekleidung	Fr. 80.00
Fahrtkosten / Kurse	Fr. 50.00
Mehrkosten auswärtige Verpflegung (3'200.- / Jahr)	Fr. 266.00
Schulbücher, Hefte, Schulmaterial	Fr. 60.00
Kopiergeld Schule	Fr. 5.00
Krankenkasse inkl. Zusatzversicherung	Fr. 305.10
Fahrschule, Fahrprüfung	Fr. 75.00
Fahrzeugkosten (Versicherung, Strassengebühr, Benzin)	Fr. 100.00
Handy, Freizeitgestaltung, Haftpflicht (geschätzt)	Fr. 200.00
monatlich gesamt	Fr. 2'131.10

Der Rekurrent geht aufgrund eigener Berechnungen von monatlichen Kosten von Fr. 1'300.- aus. Es gilt nun, die realistischen monatlichen Kosten zu ermitteln, um aufzeigen zu können, welcher Elternteil die höheren finanziellen Leistungen erbringt.

2011 erzielte Z gemäss Veranlagung vom 3. April 2012 ein Nettoeinkommen aus unselbständiger Tätigkeit von Fr. 7'970.-, weshalb es ihm grundsätzlich möglich war, einen Teil seines Unterhaltes selbst zu bestreiten. Nach Abzug des Betrages von Fr. 6'000.- zur freien Verfügung ist die Eigenleistung des Sohnes auf Fr. 1'970.- festzusetzen, was monatlich etwa Fr. 164.- entspricht. Dieser Betrag ist von den monatlichen Gesamtkosten abzuziehen.



St.Galler Gerichte

Bei den Auslagen für Verpflegung und Unterkunft ist auf die Zürcher Tabelle abzustellen, was der Praxis der Verwaltungsrekurskommission entspricht (vgl. GVP 2001 Nr. 31). Vorliegend kommen die Ansätze für einen Haushalt mit 3 oder mehr Kindern zur Anwendung. Demzufolge betragen die Auslagen für Verpflegung und Unterkunft im Monat Fr. 610.–, was deutlich unter dem von der Vorinstanz ermittelten Ansatz von Fr. 990.– liegt. Demgegenüber ist der Betrag für Bekleidung gemäss der Zürcher Tabelle von Fr. 80.– auf Fr. 110.– zu erhöhen.

Die Vorinstanz veranschlagt einen Pauschalbetrag von Fr. 266.– pro Monat für Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, was dem jährlichen Maximalbetrag von Fr. 3'200.– entspricht. Gemäss Kostenzusammenstellung der Mutter nahm Z jedoch jeweils Essen von zuhause mit zur Arbeit oder ass zuhause. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb die Vorinstanz trotzdem von dem jährlichen Maximalbetrag von Fr. 3'200.– ausgegangen ist. Den Mehrkosten für vereinzelte auswärtige Mahlzeiten wird mit einem Betrag von Fr. 100.– pro Monat Rechnung getragen.

Die monatliche Krankenkassenprämie (inkl. Selbstbehalt) von Fr. 305.10 wurde mit der Kostenzusammenstellung 2011 der E. vom 8. Mai 2013 belegt. Der Ansatz der Vorinstanz ist somit gerechtfertigt. Es kann nicht von einem hypothetisch möglichen Betrag ausgegangen werden.

Die Aufwendungen für Fahrschule und Fahrprüfung sowie die Fahrzeugkosten hingegen können nicht vollumfänglich zu den monatlichen Gesamtkosten addiert werden. Zum einen ist die Fahrprüfung keine Bedingung für seine Tätigkeit als C.-Lehrling, womit die Aufwendungen nicht zwingend notwendig gewesen wären. Zum anderen erzielte Z 2011 ein eigenes Einkommen, aus welchem er die Fahrschule sowie etwaige Fahrzeugkosten zumindest teilweise selbst hätte finanzieren können. Der Ansatz ist daher auf Fr. 100.– zu reduzieren.

Bezüglich der Aufwendungen für Handy, Freizeitgestaltung und Haftpflichtversicherung ist der Ansatz der Vorinstanz zu hoch bemessen. Z erzielte 2011 ein eigenes Einkommen. Es ist daher nicht die Aufgabe der Mutter, komplett für die Freizeitgestaltung ihres Sohnes aufzukommen. Ein monatlicher Beitrag an die



St.Galler Gerichte

Handykosten, Freizeitgestaltung und Haftpflichtversicherungsprämie von Fr. 150.– erscheint angemessen.

Die Ansätze der Vorinstanz für die Fahrtkosten zu Kursen nach F. sowie für die Ausgaben für Schulbücher, Schulmaterial und Kopierkosten von insgesamt Fr. 115.–, sind angemessen und werden vom Rekurrenten nicht bestritten.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die monatlichen Aufwendungen gemäss oben stehender Aufstellung Fr. 1'326.10 betragen. Der Rekurrent kommt daher mit Fr. 1'014.15 überwiegend für den Unterhalt von Z auf. Somit ist dem Rekurrenten der Kinderabzug von Fr. 6'400.– für Z zu gewähren.

bb) Fest steht, dass sich Y am 31. Dezember 2011 in beruflicher Erstausbildung befand und im Jahr 2011 bei der Mutter wohnte. Ebenfalls nachgewiesen sind die Zahlungen des Rekurrenten an seinen Sohn von Fr. 1'014.15 pro Monat, bzw. 12'169.80 pro Jahr.

Die Vorinstanz ging davon aus, dass sich die Unterhaltskosten von Y 2011 auf insgesamt Fr. 28'441.20 beliefen. Diese Kosten wurden wie folgt ermittelt:

Spalte 1	Spalte 2
Verpflegung und Unterkunft gemäss Merkblatt N2/2007 der eidgenössischen Steuerverwaltung	Fr. 990.00
Bekleidung	Fr. 80.00
Schuldgeld	Fr. 70.00
Fahrtkosten / Kurse	Fr. 50.00
Mehrkosten auswärtige Verpflegung (3'200.– / Jahr)	Fr. 266.00
Schulmaterial ohne Notenhefte	Fr. 5.00
Fagottunterricht	Fr. 200.00
Kauf Fagott (Anrechnung Miete/Monat)	Fr. 80.00
Notenbücher	Fr. 50.00
Krankenkasse inkl. Zusatzversicherung	Fr. 358.10
Brillen, Linsen und Linsenmittel	Fr. 5.00
Schulreise	Fr. 16.00
Handy, Freizeitgestaltung, Haftpflicht (geschätzt)	Fr. 200.00



Spalte 1

monatlich gesamt

Spalte 2

Fr. 2'370.10

Der Rekurrent geht aufgrund eigener Berechnungen von monatlichen Kosten von Fr. 1'446.– aus. Es gilt nun, die realistischen monatlichen Kosten zu ermitteln, um aufzeigen zu können, welcher Elternteil die höheren finanziellen Leistungen erbringt.

Bei den Auslagen für Verpflegung und Unterkunft ist analog der Berechnung für Z auf die Zürcher Tabelle abzustellen, was der Praxis der Verwaltungsrekurskommission entspricht (vgl. GVP 2001 Nr. 31). Demzufolge betragen die Auslagen für Verpflegung und Unterkunft im Monat Fr. 610.–, was deutlich unter dem von der Vorinstanz ermittelten Ansatz von Fr. 990.– liegt. Demgegenüber ist der Betrag für Bekleidung gemäss der Zürcher Tabelle von Fr. 80.– auf Fr. 110.– zu erhöhen.

Die monatliche Krankenkassenprämie (inkl. Selbstbehalt) von Fr. 358.10 wurde mit der Kostenzusammenstellung 2011 der E. vom 8. Mai 2013 belegt. Der Ansatz der Vorinstanz ist somit gerechtfertigt. Es kann nicht von einem hypothetisch möglichen Betrag ausgegangen werden.

Die Vorinstanz veranschlagt einen Pauschalbetrag von Fr. 266.– pro Monat für Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, was dem jährlichen Maximalbetrag von Fr. 3'200.– entspricht. Es bestehen keine Zweifel, dass Y keine Möglichkeit hatte, die Hauptmahlzeit zuhause einzunehmen, da er 2011 das Gymnasium in D. besuchte. Es kann somit ein Pauschalbetrag für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung geltend gemacht werden. Der von der Vorinstanz veranschlagte Ansatz ist jedoch zu hoch. So kann nur der halbe Pauschalabzug geltend gemacht werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass in einer Kantine vergünstigt gegessen werden kann. Das Gymnasium D. besitzt eine solche Kantine, welche Mittagsmenus für Fr. 5.– anbietet. Die Pauschale ist demzufolge um die Hälfte auf Fr. 133.– zu kürzen.

Die Ansätze der Vorinstanz für das Schulgeld, die Fahrtkosten nach D., für Schulmaterial, für das Fagott sowie den Fagottunterricht, für Notenbücher, für Linsen und Linsenmittel, für die Schulreise, für Freizeitgestaltung, für Handykosten und für die Haftpflichtversicherung von insgesamt Fr. 676.– sind angemessen und werden vom Rekurrenten nicht bestritten.



Ein hypothetisches Einkommen kann nicht angerechnet werden. Das Gymnasium ist eine Vollzeitausbildung, weshalb nicht verlangt werden kann, dass Y neben dem Besuch des Gymnasiums einer Teilzeitbeschäftigung nachgeht und ein eigenes Einkommen erwirtschaftet.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die monatlichen Aufwendungen gemäss oben stehender Aufstellung Fr. 1'887.10 betragen. Der Rekurrent kommt daher mit Fr. 1'014.15 überwiegend für den Unterhalt von Y auf. Somit ist dem Rekurrenten der Kinderabzug von Fr. 6'400.– für Y zu gewähren.

Die Mutter hat die monatlichen Auslagen für Z auf Fr. 1'515.10 und für Y auf Fr. 1'533.10 beziffert, wobei die detaillierten Aufstellungen in die Steuerakten des Rekurrenten übernommen wurden. Weshalb die Aufwendungen bei der Veranlagung des Rekurrenten um rund einen Drittel erhöht wurden, ist aufgrund der Akten nicht nachvollziehbar. Es wurde in den Einspracheentscheiden fälschlicherweise festgehalten, die Aufstellungen mit Auslagen von über Fr. 2'000.– pro Jahr entspreche den Angaben der Mutter. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen steht fest, dass der Rekurrent in deutlich überwiegendem Mass für den Unterhalt von Y und Z aufgekommen ist.

d) Im st. gallischen Steuerrecht wird nach Art. 48 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 StG ein Kinderabzug von Fr. 10'200.– für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind gewährt, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht, wenn der Steuerpflichtige zur Hauptsache dafür aufkommt. Zur Hauptsache bedeutet, dass derjenige Elternteil, der grundsätzlich mehr als die Hälfte der Unterhaltskosten des Kindes übernimmt, den Abzug beanspruchen kann. Zur Hauptsache kommt aber z.B. auch derjenige Elternteil auf, der nur 40% an den Unterhalt des Kindes zahlt, wobei die restlichen 60% jedoch je zur Hälfte durch Alimentenzahlungen des anderen Elternteils und durch eigene Erwerbseinkünfte des Kindes bestritten werden (VerwGE B 2007/14 vom 9. Mai 2007, in: SGE 2007 Nr. 9 und www.gerichte.sg.ch).

e) Es kann auf die vorstehende Begründung über den Kinderabzug bei der direkten Bundessteuer verwiesen werden. Der Rekurrent kann folglich für Y und Z einen



St.Galler Gerichte

Kinderabzug für die Kantons- und Gemeindesteuern 2011 von Fr. 20'400.– geltend machen.

5.- Gemäss Art. 212 Abs. 1 DBG in der für das Jahr 2011 gültigen Fassung kann für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige einen Abzug nach Art. 213 Abs. 1 lit. a DBG geltend machen kann, ein Betrag in der Höhe von Fr. 700.- von den Einkünften abgezogen werden.

Da der Rekurrent für beide Söhne den Kinderabzug gemäss Art. 213 Abs. 1 lit. a DBG geltend machen kann, ist ihm der um Fr. 1'400.– erhöhte Abzug für Versicherungsprämien und Sparszinsen zu gewähren.

6.- Das kantonale Recht gewährt nach Art. 45 Abs. 1 lit. g StG eine Erhöhung des Abzuges von den Einkünften um Fr. 600.– für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug geltend machen kann.

Da der Rekurrent für beide Söhne den Kinderabzug geltend machen kann, ist ihm der um Fr. 1'200.– erhöhte Abzug für Versicherungsprämien und Sparszinsen zu gewähren.

7.- Zusammenfassend ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, dass der Rekurs und die Beschwerde gutzuheissen sind. Der Einspracheentscheid des kantonalen Steueramts vom 27. November 2014 ist aufzuheben. Der Pflichtige ist mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 54'600.– und ohne steuerbares Vermögen für die Kantons- und Gemeindesteuer 2011 und mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 62'000.– für die direkte Bundessteuer 2011 zu veranlagern.

8.- Dem Verfahrensausgang entsprechend gehen die Kosten zulasten des Staates (Art. 95 Abs. 1 VRP; Art. 144 Abs. 1 DBG). Eine Entscheidgebühr von je Fr. 600.– ist angemessen (vgl. Art. 144 Abs. 5 DBG i.V.m. Art. 7 Ziff. 122 der Gerichtskostenverordnung). Die Kostenvorschüsse von je Fr. 600.– sind dem Rekurrenten und Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

Entscheid:

1. Der Rekurs wird gutgeheissen und der Einspracheentscheid vom



27. November 2014 aufgehoben.

2. Der Rekurrent wird für die Kantons- und Gemeindesteuer 2011 mit einem steuerbaren

Einkommen von Fr. 54'600.–, ohne steuerbares Vermögen, veranlagt.

3. Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Einspracheentscheid vom 27. November 2014

aufgehoben.

4. Der Beschwerdeführer wird für die direkte Bundessteuer 2011 mit einem steuerbaren

Einkommen von Fr. 62'000.– veranlagt.

5. Der Staat trägt die Verfahrenskosten von je Fr. 600.–.

6. Dem Rekurrenten und Beschwerdeführer wird der Kostenvorschuss von insgesamt

Fr. 1'200.– zurückerstattet.